



SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Mitgliedsgemeinden: Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere, Sehle
Der Samtgemeindebürgermeister

Sporthallenordnung

für die Sporthallen der Grundschulen Groß Elbe und Hohenassel in der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Die Sporthallen der Grundschulen der Samtgemeinde Baddeckenstedt können außerhalb der Schulzeit zweckentsprechend auch von Vereinen und Verbänden benutzt werden, soweit schulische Belange dem nicht entgegenstehen. Selbst in den Ferien ist eine Nutzung grundsätzlich möglich!

Die Genehmigung für eine nichtschulische Nutzung der Sporthalle erteilt die Samtgemeinde Baddeckenstedt.

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die Sporthalle mit all ihren Einrichtungen und dem zugehörigem Inventar pfleglich und schonend behandeln. Zur Sicherstellung dieser Forderung wird die nachstehende Sporthallenordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Schulleitung bzw. dessen Vertretung üben das Hausrecht über die Sporthalle aus. Beauftragter der Schulleitung ist der jeweilige Schulhausmeister bzw. sein Vertreter.
2. Die Sporthalle darf für außerschulische Zwecke nur zu den von der Samtgemeinde Baddeckenstedt genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden, und zwar montags bis freitags von 14.00 bis 22.00 Uhr. Die Benutzung der Sporthalle ist am Samstag und Sonntag in Ausnahmefällen und zur Durchführung des Punktspielbetriebes der Sportvereine möglich. Auch diese Zeiten müssen zuvor schriftlich beantragt werden. Die Schule kann die Sporthalle für Schulzwecke jederzeit beanspruchen. Die Benutzer, die ihre Übungsstunden für kurze Zeit ausfallen lassen wollen, haben den Schulhausmeister rechtzeitig zu verständigen. Bei gänzlicher Einstellung des Übungsbetriebes haben die Benutzer auch der Samtgemeinde Baddeckenstedt rechtzeitig Mitteilung zu machen.
3. Für jede Gruppe, die die Sporthalle benutzt, ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Übungsleiter) zu benennen (incl. Telefonnummer zur Erreichbarkeit). Ohne den verantwortlichen Übungsleiter darf die Sporthalle nicht betreten werden. Der Übungsleiter betritt die Halle als Erster und verlässt sie als Letzter, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die benutzten Geräte an ihre Abstellplätze zurück gebracht wurden und die Umkleide-, Wasch-, und Toilettenräume aufgeräumt sind.
4. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt haftet nicht für Schäden, die den Vereinen und ihren Mitgliedern aus der Inanspruchnahme der Sporthalle erwachsen. Bei Unfällen haftet die Samtgemeinde nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage und Einrichtungen oder des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Haftung für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke usw.) ist ausgeschlossen.

5. Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; sie haften auch für alle verschuldeten Beschädigungen der Sporthalle, der Nebenräume sowie ihren sonstigen Einrichtungen.

Betrieb

1. Die Sporthalle darf nur über die Umkleieräume in Sportbekleidung und nur mit Turnschuhen, die nicht schon im Freien genutzt worden sind und die keine Farbmerkmale auf den Böden hinterlassen, betreten werden.
2. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind in der Sporthalle und in ihren Nebenräumen strengstens untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auf das gesamte Schulgrundstück (auch Außenbereiche).
3. Tiere dürfen in der Sporthalle und ihren Nebenräumen nicht mitgebracht werden.
4. Sämtliche Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Barren, Böcke und Sprungkästen dürfen nicht über den Fußboden geschoben, sondern müssen mittels vorhandener Vorrichtungen gerollt werden. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Die Matten dürfen nur durch Tragen befördert werden; das Ziehen über den Fußboden ist nicht gestattet.
5. Die Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß auf ihren Platz zurück zu stellen. Barren und Böcke sind tief zu stellen, die Rollen sind außer Betrieb zu setzen; Reckstangen sind abzunehmen und Recksäulen sind wieder auf ihren Platz abzulegen.
6. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
7. Matten und Geräte dürfen nicht im Freien benutzt werden.
8. Ohne schriftliche Genehmigung der Schulleitung darf kein Gerät aus der Sporthalle entnommen und anderweitig benutzt werden. Die Vereine dürfen Geräte, Schränke, Tafeln und dergleichen in der Sporthalle und den Geräteräumen nur mit Genehmigung der Schulleitung unterbringen.
9. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Sporthalle und ihrer Einrichtungsgegenstände verursachen können.
10. Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind sie dem Schulhausmeister umgehend zu melden. (Dieses gilt auch für selbstverschuldete Schäden.)

11. Die Sporthalle ist mit genügend Spielfeldmarkierungen versehen. Das Anbringen weiterer Markierungen ist nicht erlaubt.
12. Die Sporthalle muss spätestens um 22.00 Uhr geschlossen sein.

Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten

1. Zum Umkleiden sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.
2. Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
3. Die Wasch- und Duschräume stehen den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung.
4. Die Wasch- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Bei mutwilliger Beschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt; ist dieser nicht zu ermitteln, muss der benutzende Verein diese Kosten tragen.

Aufsicht und Wartung

1. Die Aufsicht für die Sporthalle obliegt dem Schulhausmeister oder dessen Vertreter.
2. Die Benutzer haben die Weisungen der Aufsichtsberechtigten oder ihrer Beauftragten zu befolgen.
3. Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie alle übrigen elektrisch betriebenen Anlagen dürfen nur vom Schulhausmeister oder seinem jeweiligen Vertreter bedient werden.
4. Die Sporthalle ist geschlossen zu halten. Sie wird frühestens eine halbe Stunde vor Beginn von Veranstaltungen geöffnet. Den Aufforderungen der Aufsichtsberechtigten, die Räume nach Schluss der Veranstaltungen zu verlassen, ist zu folgen. Die Verantwortung hierfür trifft in erster Linie der Veranstalter.
5. Die Beauftragten der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben jederzeit zur Sporthalle und ihren Nebenräumen Zutritt. Dieser kann zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.
6. Wer gegen die Sporthallenordnung verstößt, kann durch die Samtgemeinde Baddeckenstedt von der weiteren Benutzung der Sporthalle ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt kann auch eine Benutzersperre für die gesamte Gruppe verhängen, insbesondere wenn die den Benutzergruppen obliegende Aufsichtspflicht vernachlässigt worden ist oder einzelne Zuwiderhandelnde nicht zu ermitteln sind.
7. Beschwerden sind schriftlich unter Angabe einer genauen Begründung bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt einzureichen.

8. Diese Sporthallenordnung tritt am 01.11. 2017 in Kraft.

Baddeckenstedt, den 30.10.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

Klaus Kubitschke